

# Vorsorgevollmacht

## (Häufige Fragen)

### 1. Ausgangspunkt:

*Worum geht es bei dem Thema*

Es geht darum, dass es aufgrund gewisser Entwicklungen im Leben dazu kommen kann, dass man vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich um seine Angelegenheiten selbst zu kümmern. Dies kann jeden treffen - aus ganz verschiedenen Gründen: Krankheit, Unfall oder altersbedingte Gebrechlichkeit. In solchen Situationen sind eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Dingen zu organisieren bzw. zu regeln, auch in dieser Hinsicht muss das Leben weitergehen. Daher bestimmt das Gesetz, dass dann das zuständige Betreuungsgericht tätig werden und für den Betroffenen einen Betreuer stellen muss, der sich um alles Nötige kümmert (früher hat man in diesem Zusammenhang von Vormundschaft oder Entmündigung gesprochen) - es sei denn (womit wir beim Thema wären) der Betroffene hat vorgesorgt und einer Person seines Vertrauens eine entsprechende Vollmacht erteilt.

*Ist damit eine Vorsorgevollmacht gemeint?*

Ja! Das Gesetz selbst kennt diesen Begriff zwar nicht. Er hat sich aber in der Rechtspraxis so eingebürgert. Jedem Bürger steht es frei, eine Person seines Vertrauens dazu zu ermächtigen, sich um seine Dinge zu kümmern, wenn er dazu nicht mehr in der Lage sein sollte. Man könnte auch - im Gegensatz zum Testament - vom „vorletzten Willen“ sprechen. Wenn eine solche Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, dürfen und müssen die Gerichte laut Gesetz in aller Regel nicht mehr tätig werden. Kurz gesagt: Durch die Vorsorgevollmacht kann jeder Einzelne verhindern, dass ihm bei körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung vom Gericht ein Betreuer bestellt wird, auf dessen Auswahl er keinen Einfluss hat.

*Was passiert, wenn eine solche Vorsorge nicht getroffen ist, also keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde?*

In diesem Fall führt kein Weg an einer gerichtlich angeordneten Betreuung vorbei. Anders als es einer verbreiteten Fehlvorstellung entspricht, die ich oft in meiner Beratungspraxis antreffe, sind nämlich weder der Ehepartner noch die Kinder nach dem Gesetz „automatisch“ befugt, Entscheidungen rechtlicher oder medizinischer Art für einen betreuungsbedürftigen Angehörigen zu treffen. Erst in jüngster Zeit hat das Parlament nach umfangreicher Abwägung und Beratung davon abgesehen, solche Befugnisse in das Gesetz hinein zu schreiben; schließlich kann die Interessenlage bei jedem Einzelnen ganz unterschiedlich sein: der eine wäre vielleicht damit einverstanden, dass sein Ehepartner oder seine Kinder sich um einzelne Dinge kümmert; ein anderer könnte dies bereits ganz anders sehen. Es ist und bleibt so also Sache des Einzelnen, insoweit entsprechend vorzusorgen. Das Gesetz bietet mit der Vorsorgevollmacht dazu das richtige Mittel.

*Wen würde dann das Gericht als Betreuer bestellen, wenn keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist?*

Das entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen. Im Gesetz heißt es zwar, dass auf familiäre Bindungen bei dieser Entscheidung Rücksicht zu nehmen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass stets der Ehepartner oder Kinder zu Betreuern bestellt werden. Möglich ist auch, dass ein „Fremder“ Betreuer wird, der sich dies zum Hauptberuf gemacht hat und daher auch über entsprechende Erfahrung verfügt (sog. Berufsbetreuer). Abgesehen davon, dass vielen Menschen der Gedanke unangenehm bzw. schwer erträglich ist, dass ein Fremder dereinst ihre Angelegenheiten regeln könnte, kommt dann als weiterer Nachteil hinzu, dass ein Berufsbetreuer natürlich bezahlt sein will und dies vorrangig aus dem Vermögen des Betreuten geschieht. Nach Angaben des Bayerischen Justizministeriums bestehen derzeit bundesweit über eine Millionen Betreuungen (Tendenz steigend). Daraus ergeben sich erheblich personelle und finanzielle Belastungen des Staates. Der Gesetzgeber wünscht daher auch ausdrücklich, dass seine Bürger nach Möglichkeit privat, eben durch Vorsorgevollmachten vorsorgen. Ich darf in diesem Zusammenhang Frau Bundesjustizministerin a. D. Brigitte Zypries zitieren: „Es ist immer besser, man wählt sich die Person, die einen vertreten soll selbst aus - statt dann im Ernstfall einen gerichtlich bestellten Berufsbetreuer zu bekommen, den man nicht kennt.“

*Für wen lohnt sich eine Vorsorgevollmacht?*

Eigentlich für jeden Bürger, der nicht möchte, dass sich der Staat in private Dinge einmischt, um die er sich nicht mehr selbst kümmern kann. Letztlich kann man sagen, dass eine Vorsorgevollmacht nur für denjenigen nichts ist, der keine Person seines Vertrauens hat, die er entsprechend ermächtigen möchte.

## **2. Befugnisse:**

*Was darf der Bevollmächtigte?*

Das kommt auf den Inhalt der Vollmacht an; es steht jedem frei, die Befugnisse des Bevollmächtigten konkret zu regeln. Letztlich kann man aber sagen, dass nur dann eine gerichtliche Betreuung vermieden wird, wenn dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsbefugnisse eingeräumt werden. Zumeist wird daher die Vorsorgevollmacht im Sinne einer Generalvollmacht ausgestaltet und dem Bevollmächtigten erlaubt, alle denkbaren Angelegenheiten zu regeln, also sowohl Vermögensangelegenheiten als auch persönliche Angelegenheiten. Solche persönlichen Angelegenheiten betreffen vor allem medizinische Entscheidungen sowie die Aufenthaltsbestimmung bis hin zu einer Heimunterbringung. Dass der Bevollmächtigte mit der Vollmacht alles kann, heißt allerdings nicht, dass er auch alles darf. Er muss sich selbstverständlich an getroffene Absprachen und Anweisungen des Vollmachtgebers halten. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar und schadenersatzpflichtig. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass der Bevollmächtigte so zu handeln hat, wie der Vollmachtgeber selbst handeln würde.

*Muss man Angst dann davor haben, dass eine solche Vollmacht missbraucht wird?*

Grundsätzlich kann jede Vollmacht missbraucht werden und je weiter der Umfang einer Vollmacht ist, desto größer sind auf der anderen Seite auch die Missbrauchsmöglichkeiten. Daher gilt zunächst, und dies sage ich auch jedem meiner Kunden, dass eine Vorsorgevollmacht stets Vertrauenssache ist. Sie sollte also nur jemandem erteilt werden, zu dem man uneingeschränktes Vertrauen hat - in der Praxis wird die Vollmacht zumeist dem Ehepartner oder Kindern erteilt. Es gibt allerdings Möglichkeiten, durch Gestaltung der Vollmacht Missbrauchsgefahren zu begegnen; Einzelheiten würden den Rahmen dieser Zusammenstellung sprengen - hier ist eine individuelle Beratung unerlässlich. Zudem sollte eine Vorsorgevollmacht auch immer frei widerruflich gestaltet werden, was bei notariellen Vollmachten in der Urkunde klar gestellt wird.

### **3. Form:**

*Muss eine solche Vollmacht notariell sein?*

Das Gesetz schreibt keine besondere Form vor; ausreichend wäre demnach auch eine mündlich erteilte Vollmacht. Gerade im Bereich der Vorsorgevollmacht kommt es aber vor allem darauf an, dass die Vollmacht uneingeschränkt verwendbar ist, damit sie ihren Zweck erfüllen kann. Schon deswegen empfiehlt sich die notarielle Beurkundung - wenn der Vollmachtgeber Grundbesitz hat oder ein Handelsgewerbe betreibt, kann der Bevollmächtigte praktisch ohnehin nur mit einer notariellen Vollmacht handeln. Auch Banken und Sparkassen erkennen z. B. neben ihren bankeigenen Formularen nur notarielle Vollmachten an, ebenso Versicherungsträger und viele Behörden. Letztlich bleiben kaum Bereiche, in denen eine privatschriftliche Vollmacht uneingeschränkt und problemlos verwendet werden kann, auch wenn viele Formulare das Gegenteil glauben machen.

*Was sind dann die Vorteile einer notariellen Vollmacht?*

Zunächst, wie gesagt, dass die notarielle Beurkundung die „höchste“ und sicherste Form ist, die der Rechtsverkehr kennt. Eine notarielle Vollmacht wird überall akzeptiert, sodass der Bevollmächtigte bei der Verwendung keine Probleme hat. Ferner natürlich, dass mit der notariellen Beurkundung auch stets eine ausführliche (kostenfreie) rechtliche Beratung verbunden ist, die gewährleistet, dass die Vollmacht rechtlich „Hand und Fuß“ hat und die Vorstellungen des Betroffenen praxistauglich umsetzt. Oft ist es nämlich mit der Ausfüllung eines Vollmachtsformulars, von denen unzählige in der Öffentlichkeit kursieren, nicht getan. In vielen Bereichen gilt es weiter zu denken, als Formulare dies können, zum Beispiel wenn es um das Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter zueinander geht. Auch beugt die notarielle Vollmacht späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit und Identität des Vollmachtgebers vor, die sich zuweilen bei privatschriftlichen Vollmachten ergeben können.

#### **4. Kosten:**

*Die notarielle Beurkundung ist vielfach auch eine Kostenfrage. Wie steht es mit den entsprechenden Gebühren?*

Diese belaufen sich durchschnittlich auf insgesamt zwischen ca. € 100,00 und € 350,00, wobei die genauen Kosten vom Aktivvermögen des Vollmachtgebers abhängen.

*Wird die Vollmacht bei Gericht hinterlegt?*

Die Vollmacht kann bei dem jüngst durch den Gesetzgeber geschaffenen Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden; Gerichte können dort vor Anordnung einer Betreuung online anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Die entsprechenden Gebühren ermäßigen sich bei Registrierungen durch den Notar für den ersten Bevollmächtigten auf 8,50 €, für jeden weiteren Bevollmächtigten auf je 2,50 €.

#### **5. Ähnliche Begriffe**

*Was ist eine Betreuungsverfügung?*

Darunter versteht man Wünsche und Anordnungen, die jemand für den Fall seiner Betreuung trifft. Insbesondere ist es möglich, dem Gericht durch Betreuungsverfügung eine bestimmte Person als Betreuer vorzuschlagen. Das Gericht hat diesen Vorschlag in der Regel zu folgen. Eine Betreuungsverfügung bietet sich daher vor allem für diejenigen an, der aus bestimmten Gründen eine Vorsorgevollmacht nicht erteilen, dennoch aber im Vorhinein auf ein etwaiges Betreuungsverfahren Einfluss nehmen möchte.

*Was ist eine Patientenverfügung?*

Das ist eine persönliche Handlungsanweisung an Ärzte oder Pflegepersonen. Die meisten Patientenverfügungen betreffen Behandlungswünsche für das Lebensende, vor allem dahingehend, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn keine Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens oder Besserung bei schweren, unheilbaren Krankheiten besteht. Solche Patientenverfügungen können unabhängig von einer Vorsorgevollmacht errichtet oder in eine solche Vollmacht aufgenommen werden. Eine Patientenverfügung ohne Vollmacht - zumindest für den medizinischen Bereich - ist wenig sinnvoll. Sie kann zwar durch den Betreuer umgesetzt werden. Dessen Bestellung nimmt aber, da es sich um ein gerichtliches Verfahren handelt, Zeit in Anspruch. Der Bevollmächtigte kann hingegen sofort handeln.